

Mitteilung des Senats

Ausbildungsabgabe in Bremen und Bremerhaven

Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 14.02.2025 und
Mitteilung des Senats vom 25.03.2025

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Der Staatsgerichtshof Bremen hat das Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds in einem denkbar knappen Urteil für konform mit der Landesverfassung Bremens erklärt.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie werden Unternehmen behandelt, die nicht ausbilden können (wie beispielsweise Kleinstunternehmen, Fahrschulen oder bei Tätowierern)?**
Unternehmen sind von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen und müssen keine Meldung abgeben, sofern sie im Meldejahr keine oder nur geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer:innen im Land Bremen hatten (§ 2 Abs. 1 und 2 AusbUFG). Von der Anwendung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes (AusbUFG) können Arbeitgeber:innen ausgenommen werden, deren Arbeitnehmerbruttolohnsumme unter die in der Ausbildungsunterstützungsfondseckwerteverordnung (AusbUFEwVO) festgelegten Bagatellgrenze fällt. Diese beträgt 135.000 Euro. Voraussetzung ist ein Antrag bei der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle (§ 2 Abs. 5). Dieser muss im Rahmen der Meldung im digitalen Meldeportal abgesendet werden. Darüber hinaus können Betriebe mittels Antrag von der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle als Einzelfälle geprüft werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Dieser Antrag muss im Rahmen der Meldung im digitalen Meldeportal abgesendet werden. Nach § 11 Absatz 6 gibt es die Möglichkeit, dass Arbeitgeber:innen von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe vollständig oder teilweise befreit werden.
- 2. Wie viele Unternehmen wurden kontaktiert?**
Es wurden rund 22.000 Informationsschreiben zum Ausbildungsfonds versandt.
- 3. Wie viele der kontaktierten Unternehmen haben einen Hauptsitz in Bremen bzw. Bremerhaven und wie viele nur eine Betriebsstätte?**
Die aus dem Gewereregister gelieferten Daten waren zur genauen Differenzierung nach Hauptsitz und unselbständiger Betriebsstätte nicht ausreichend valide; häufig sind die Daten im Gewereregister veraltet, da eine Verpflichtung zur Aktualisierung bzw. Abmeldung von Gewerbedaten nicht nachgehalten wird. Es wurden rund 18.000 Unternehmen mit einer Adresse im Land Bremen und rund 4.000 Unternehmen mit

einer Adresse außerhalb des Landes Bremen kontaktiert. Bei unselbständigen Betriebsstätten im Land Bremen wurde, sofern die Information verfügbar war, nur der Hauptsitz adressiert, unabhängig davon ob dieser im Land Bremen oder außerhalb verzeichnet war.

4. Wie viele Unternehmen haben sich bereits registriert?

Mit Stand 13.03.2025, 13.45 Uhr sind exakt 6.799 Meldungen im Portal eingegangen. Das Meldesystem ist seit dem 02.01.2025 voll einsatzbereit.

5. Welche Konsequenzen drohen den Unternehmen, falls Sie die Meldungen nicht fristgerecht einreichen?

Nicht eingereichte, unvollständige oder fehlerhafte Meldungen gelten als Ordnungswidrigkeit und können daher mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Eine Verlängerung der Frist (28.02.2025) durch Gesetzesänderung ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Einführungsphase des Gesetzes und der damit verbundenen Fragen wird aus Opportunitätsgründen übergangsweise darauf verzichtet, Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen verspäteter Meldungen einzuleiten.

6. Auf welcher Grundlage erfolgen die Schätzungen der Arbeitnehmerbruttolohnsumme?

Erfolgt eine Schätzung nach § 11 Absatz 4 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes, nimmt die zuständige Stelle diese nach billigem Ermessen vor. Hierbei sind insbesondere die in den Vorjahren übermittelte Arbeitnehmerbruttolohnsumme, Gehalts- und Tarifsteigerungen oder -kürzungen und Expansion des Unternehmens zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 BremAusbUFDVO). Im ersten Jahr liegt keine Grundlage für eine Schätzung vor.

7. Welche personellen Kapazitäten hält die Senatorin für Arbeit zur Abwicklung der Prozesse vor und ist hier noch ein Aufwuchs vorgesehen?

Zum Team des Ausbildungsunterstützungsfonds gehören zurzeit vier Personen in der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, mit insgesamt 3 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Die Besetzung erfolgte durch Aufgabenverlagerung; Neueinstellungen wurden nicht vorgenommen. Lt. Senatsbeschluss vom 23.04.2024 sind 5,5 VZÄ vorgesehen. Dementsprechend ist eine Verstärkung des Teams durchaus möglich.

Die Geschäftsstelle des Verwaltungsrates ist mit zwei Personen und insgesamt 1,5 VZÄ besetzt.

8. Auf welcher Grundlage erfolgte die Festlegung der Ausbildungsabgabe auf 0,27% der Arbeitnehmerbruttolohnsumme?

Der Umlagesatz beruht auf den Empfehlungen der Experten:innenkommission aus dem Jahr 2022 sowie den Berechnungen der Prognos AG aus dem Jahr 2022/2023.

9. Ist vorgesehen für Personaldienstleister, bei denen der überwiegende Teil der Lohnsumme Leiharbeiter betrifft, die in anderen (entleihenden) Betrieben arbeiten, in denen der Personaldienstleister nicht ausbilden kann, eine andere Berechnungsgrundlage zu verwenden? Wenn ja, welche Überlegungen zur Ausgestaltung dieser Berechnungsgrundlage gibt es bisher, wenn nein, warum nicht?

Nein, das ist nicht vorgesehen. Zum einen sind die Leiharbeiter:innen bei den jeweiligen Personaldienstleister:innen unter Vertrag und somit ist deren Gehalt laut

Gesetz (§ 11 Abs. 3 AusbUFG) mit der zu meldenden Arbeitnehmerbruttolohnsumme anzugeben. Die Verleihung der Leiharbeiter:innen ist außerdem das Gewerbe, mit dem die Unternehmen Einnahmen erzielen. Für die Auslegung (§ 2 Abs. 4 1. Satz AusbUFG) des Begriffs Unternehmen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

10. Auf welcher Grundlage erfolgte die Festlegung der Ausgleichszahlungen auf 2.250 € pro Auszubildenden?

Die Ausgleichszahlungen beruhen auf den Empfehlungen der Expert:innenkommission sowie den Berechnungen der Prognos AG.

11. Auf welcher Grundlage erfolgt das Schätzverfahren nach § 11 Absatz 4 AusbUFG?

Siehe Antwort auf Frage 6.

12. Wann ist mit ersten Bescheiden zur Ausbildungsabgabe zu rechnen?

Die ersten Bescheide werden voraussichtlich im Laufe des Aprils 2025 im Postfach des Unternehmenskontos digital bekanntgegeben. Sofern Einzelprüfungen erforderlich oder Postzustellungen gewünscht sind, verschiebt sich die Bekanntgabe bis zur abschließenden Bearbeitung.

13. Wie sieht die Liquiditätsplanung der Senatorin für Arbeit hinsichtlich der Mittelabflüsse für den Ausbildungskostenausgleich und Zuflüsse durch Erhebung der Abgabe aus?

Es werden für den Start des Ausbildungsunterstützungsfonds in 2025 Abgaben in Höhe von rund 38,6 Mio. Euro angenommen. Diese Summe basiert auf den Annahmen der im Jahr 2023 prognostizierten Arbeitnehmerbruttolohnsumme von 14,2 Mrd. Euro und der für den Start des Ausbildungsunterstützungsfonds festgelegten Ausbildungsabgabe von 0,27 Prozent. Nach Abzug des zweiprozentigen Anteils der Liquiditätsreserve bleiben voraussichtlich Finanzmittel von rund 37,8 Mio. Euro im Ausbildungsunterstützungsfonds. Für den Ausbildungskostenausgleich von 2.250 Euro je Auszubildender oder Auszubildendem und Jahr (§ 1 AusbUFEwVO) werden voraussichtlich Mittel in Höhe von rund 31,2 Mio. Euro für das Jahr 2025 benötigt. Für die Finanzierung von Maßnahmen werden entsprechend Finanzmittel in Höhe von rund 6,5 Mio. Euro erwartet. Diese werden sukzessive nach Eingang der Mittel für Maßnahmen verausgabt.

14. Ist gewährleistet, dass der Ausbildungskostenausgleich stets bedient werden kann?

Aufgrund der Dynamik der Einzahlungen, die von der Bruttolohnsumme abhängen, sowie der Auszahlungen, die sich nach den besetzten Ausbildungsplätzen richten, wurde im AusbUFG ein Korridor von 1.500 bis 2.500 Euro Ausgleichszuweisung pro Ausbildungsvertrag festgelegt. Dieser kann vom Verwaltungsrat basierend auf den realen Kenngrößen angepasst werden. Ein kontinuierliches Controlling durch den Verwaltungsrat wird durchgeführt.

15. Wieso können Steuerberater nicht für ihre Mandanten die notwendigen Angaben tätigen?

Die bundesweite Identifizierungs- und Authentifizierungsmethode über Mein UK (Mein Unternehmenskonto) für den digitalen Zugang von Unternehmen zur nicht-steuerlichen Verwaltung wurde im Jahr 2019/2020 auf Bundesebene vereinbart und wird seit 2022 in den Ländern ausgerollt. Die Authentifizierung eines Unternehmens erfolgt auf Basis

des individuellen ELSTER-Organisationszertifikates. Neue Verfahren bedienen sich dieser Anmeldemethode, um eine gesicherte und authentifizierte Online-Meldung von Unternehmen mit Antragscharakter abzubilden.

Nicht-steuerlichen Verfahren werden aufgrund des Steuergeheimnisses keine steuerlichen Daten aus dem sogenannten ELSTER-Datenkranz übermittelt. Insofern auch keine Mandatierungsinformationen von Steuerberatern für ihre Mandanten. Sofern dies im Verfahren gewünscht ist, müssen diese Mandatierungsinformationen wie z.B. die Berechtigung des Mandanten für den Steuerberater, in seinem Auftrag mit dessen ELSTER-Zertifikat autorisiert handeln zu dürfen, individuell in nicht-steuerlichen Verfahren implementiert werden.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hat daher von ihrem IT-Dienstleister eine individuelle Mandatierungslösung für das Meldeportal zum Ausbildungsfonds entwickeln lassen. Dieses wurde am 27.02.2025 produktiv gesetzt.

16. Falls vorgesehen ist, dass Steuerberater zu einem späteren Zeitpunkt für ihre Mandanten tätig werden können, zu wann und wieso wurde diese Möglichkeit nicht von Anfang implementiert?

Bislang ist die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration davon ausgegangen, dass in der Produktentwicklung von Mein UK an einer bundesweit allgemeingültigen Mandatierungslösung für nicht-steuerliche Online-Anwendungen gearbeitet wird. Wie der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Anfang dieses Jahres mitgeteilt wurde, ist von diesem Vorhaben Abstand genommen worden. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hat daher von ihrem IT-Dienstleister eine individuelle Mandatierungslösung für das Meldeportal zum Ausbildungsfonds entwickeln lassen. Dieses wurde am 27.02.2025 produktiv gesetzt.

17. Welche Überlegungen gibt es, die Meldefrist für Meldungen zu verlängern?

Eine Verlängerung der Frist (28.02.2025) durch Gesetzesänderung ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Einführungsphase des Gesetzes und der damit verbundenen Fragen wird aus Opportunitätsgründen übergangsweise darauf verzichtet, Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen verspäteter Meldungen einzuleiten.

18. Müssen Unternehmen, die unter die Bagatellgrenze fallen, ebenfalls Meldungen abgeben?

Auch diese Unternehmen geben ihre Meldung im Portal ab, da das Gesetz zum Ausbildungsunterstützungsfonds im Fall der Bagatellgrenze eine Beantragung vorsieht (§ 2 Abs. 3 BremAusbUFDVO). Die Unternehmen können im Portal entscheiden, ob diese dennoch am Fonds freiwillig teilnehmen möchten, da ihnen, sofern sie ausbilden, eine Ausgleichzuweisung gewährt wird. Diese ist im Rahmen der Bagatellgrenze in den meisten Fällen höher als die Ausbildungsabgabe. Die Unternehmen können durch Meldung im Portal jährlich neu darüber entscheiden.

19. Wie hoch waren die Projektkosten für die Seite <https://ausbildungsfonds-bremen.de/> und wie hoch sind die laufenden Kosten?

Die Projektkosten für die Seite <https://ausbildungsfonds.bremen.de> beliefen sich für 2024 auf 1.530,94 € zuzüglich geleisteter Arbeitsstunden in Höhe von 669,19 € (entspricht 8,22 Stunden * 81,41 €). Die Kosten betragen ab 2025 jährlich 472,50 für den Service- und Wartungsvertrag zuzüglich Arbeitsstunden nach Aufwand (81,41 €/Stunde).

Die Kosten des beauftragten IT-Verfahrens (Meldeportal und erste Version des dahinterliegenden Fachverfahrens) sind gemäß Senatsbeschluss vom 23. April 2024 in Höhe von 1,514 Mio. Euro für den Entwicklungszeitraum vom 02. Mai 2024 bis 30. April

2025 veranschlagt, einschließlich eines vertraglich mit dem IT-Dienstleister vereinbarten zweimonatigen Puffers bis zum 30. Juni 2025.

20. Wann ist mit einer detaillierten Budgetplanung des Verwaltungsrats zu rechnen?

Die Budgetplanung wurde vom Verwaltungsrat in der zweiten Sitzung am 11.03.2024 nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 AusbUFG beschlossen.

21. Welche Kosten werden insgesamt für die Verwaltung des Fonds und die Zahlungsabwicklung erwartet?

Für die Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds ist die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zuständig (§ 8 AusbUFG). Hierfür wurde bisher internes Personal eingesetzt, somit sind keine zusätzlichen Personalkosten entstanden.

Mit Senatsbeschluss vom 23.04.2024 wurde als die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration festgelegt. Für die zuständige Stelle wurden 5,5 VZÄ (Personalkosten ca. 505 T€ pro Jahr) bewilligt, aktuell sind 3 VZÄ besetzt mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 275 T€ für das Haushaltsjahr 2025. Die 3 VZÄ wurden durch interne Kräfte besetzt, somit sind keine zusätzlichen Personalkosten entstanden.

Für die Geschäftsstelle des Verwaltungsrates wurden 1,5 VZÄ bewilligt, seit Dezember sind davon 1,5 VZÄ besetzt mit 1,0 VZÄ Neueinstellung und 0,5 VZÄ Nachbesetzung mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 166T€ für das Haushaltsjahr 2025.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.